

Auftragswesen Aktuell

ABST M-V e.V.
Eckdrift 97
19061 Schwerin
Tel. (03 85) 61 73 81 10
Fax (03 85) 61 73 81 20
E-Mail: abst@abst-mv.de
Internet: www.abst-mv.de

25. Januar 2017



Inhalt

Wissenswertes.....	2
Finale Fassung Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) veröffentlicht.....	2
Leitfaden für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)	2
Siegelklarheit – Neue Produktgruppen jetzt mit umfassender Bewertung	2
Bundeskartellamt startet Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle	2
Vergabeverfahren von Wegenutzungsrechten für Verteilernetze geändert.....	3
Kabinettsbeschluss: Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)	3
Recht	3
OLG Köln: Auftragswertschätzung - einheitlicher Auftrag trotz verschiedener Bauabschnitte.....	3
EuGH: Nicht jedes öffentliche beherrschte Unternehmen ist Inhouse-fähig	4
International, Aus der EU.....	5
Neue Impulse für europäische Dienstleistungswirtschaft	5
Firmeninformationsreise Internationale Finanzierungsinstitutionen	5
App „S-weltweit“- gebündeltes Wissen zu Auslandsmärkten stets verfügbar	6
Aus den Bundesländern	6
Baden-Württemberg: Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn	6
Bayern: Leitfaden für Öffentlich-Private Partnerschaften in Bayern	6
Berlin: Vergabe prominentes Thema im Koalitionsvertrag.....	6
Mecklenburg-Vorpommern: Neuer Wertgrenzenerlass seit 01.01.2017 in Kraft.....	7
Schleswig-Holstein: Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Vergaberecht.....	7
Seminare der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.....	8



Wissenswertes

Finale Fassung Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) veröffentlicht

Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) soll nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Planung Ende Januar 2017) die Nachfolgeregelung zur VOL/A (1. Abschnitt) für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte darstellen. Die UVgO tritt jedoch nicht bereits mit ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Vielmehr muss sie dann durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung bzw. für die Länder durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt werden. Erst danach gelten die Vorschriften der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Strukturell orientiert sich die neue UVgO an der für öffentliche Auftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung (VgV) von April 2016. Es werden jedoch einfachere Regelungen für den Unterschwellenbereich eröffnet. Ein zentrales Element des neuen Rechtsrahmens ist die umfassende Digitalisierung der Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (E-Vergabe). Als Kernelemente der Digitalisierung müssen Auftraggeber künftig öffentliche Aufträge im Internet bekannt machen und die Vergabeunterlagen den Unternehmen kostenfrei und direkt abrufbar zur Verfügung stellen. Auch sollen Bewerber und Bieter nach einer Übergangszeit bis Ende 2019 ihre Teilnahmeanträge und Angebote grundsätzlich nur noch elektronisch einreichen.

Die finale Fassung der UVgO finden Sie unter:

<http://abst-mv.de/pdf/UVgO-2017-01-05.pdf>

Leitfaden für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt einen Leitfaden für das Ausfüllen der elektronischen EEE zur Verfügung. Der Leitfaden mit Stand Dezember 2016 erläutert die Funktion, den Inhalt und die Handhabung der EEE und die einzelnen Abschnitte des Online-Formulars und stellt auch ein Bezug zwischen den Regelungen des deutschen Vergaberechts und dem für alle EU-Mitgliedstaaten einheitlichen EEE-Formular her. Den Leitfaden des BMWi finden Sie unter:

<http://abst-mv.de/pdf/EEE-BMWi-Leitfaden-2016-12.pdf>

Siegelklarheit – Neue Produktgruppen jetzt mit umfassender Bewertung

Unter www.Siegelklarheit.de sind nunmehr auch die Siegel der Produktgruppen Wasch- und Reinigungsmittel und Naturstein nebst Bewertung veröffentlicht. Siegelklarheit.de unterstützt öffentliche Auftraggeber beim nachhaltigen Einkauf. Neben weiteren Produktgruppen können Nutzer hier herausfinden, welche der neuen Siegel die Anforderungen erfüllen und welche durch besonders hohe Anforderungen hervorstechen.

Bundeskartellamt startet Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle

Das Bundeskartellamt hat mit den Ermittlungen im Rahmen der Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle begonnen, teilt die Behörde am 20. Dezember 2016 mit. Gegenstand der Untersuchung sind die Wettbewerbsverhältnisse auf den regionalen Märkten für die Sammlung und den Transport von Haushaltsabfällen. Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Wir beobachten seit einiger Zeit eine wachsende Konzentration auf den Entsorgungsmärkten und in vielen Regionen eine rückläufige Beteiligung an den Ausschreibungen für Entsorgungsaufträge. Gerade mittelständische Betriebe scheinen hier immer zurückhaltender zu sein. Mit der Sektoruntersuchung werden wir insbesondere den Wettbewerb bei Ausschreibungen der dualen Systeme und der Kommunen untersuchen und Anhaltspunkten für mögliche Wettbewerbsbeschränkungen nachgehen. Das Bundeskartellamt kann eine Sektoruntersuchung durchführen, wenn besondere Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist. Es handelt sich dabei um eine Branchenuntersuchung, ausdrücklich aber nicht um ein Verfahren gegen bestimmte Unternehmen.“

Quelle: Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 20. Dezember 2016

http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2016/20_12_2016_Sektoruntersuchung%20Haushaltsabfaelle.html

Vergabeverfahren von Wegenutzungsrechten für Verteilernetze geändert

Nach dem Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Wegenutzungsrechte zur leitungsgebundenen Energieversorgung (Gas und Strom) in einem vergabeähnlichen Verfahren spätestens alle 20 Jahre neu zu vergeben. Das Verfahren und die beim Wechsel des Inhabers des Wegenutzungsrechtes erforderlichen Netzübernahmeverhandlungen waren in letzter Zeit öfter Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie stimmte am 30. Dezember 2016 dem von der Regierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung zu und setzte damit eine Vorgabe im Koalitionsvertrag um, der vorsah, das Bewertungsverfahren bei der Neuvergabe der Verteilernetze eindeutig und rechtssicher zu regeln und die Rechtssicherheit beim Netzübergang zu verbessern. Mit dem Gesetzentwurf werden mehrere Instrumente eingeführt beziehungsweise erweitert, unter anderem eine Konkretisierung des Auskunftsanspruchs der Gemeinde gegenüber dem Inhaber des Wegenutzungsrechts im Hinblick auf die relevanten Netzdaten. Zeitlich gestaffelte Rügeobliegenheiten für beteiligte Unternehmen, eine ausgewogene Regelung zur Fortzahlung der Konzessionsabgabe sowie eine grundsätzliche Vorgabe zur Bestimmung des wirtschaftlich angemessenen Netzkaufpreises. Ferner soll Belangen der örtlichen Gemeinschaft bei der Auswahl des Unternehmens stärker Rechnung getragen werden können.

Kabinettsbeschluss: Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)

Am 21. Dezember 2016 hat das Kabinett den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) beschlossen. Er setzt die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte um. Der NAP beschreibt die Erwartungshaltung der Bundesregierung an alle Unternehmen zur Einführung von Prozessen menschenrechtlicher Sorgfalt. Unternehmen sollen sich dazu bekennen, in ihrem wirtschaftlichen Handeln die Menschenrechte zu beachten und darauf hinzuwirken, dass sie eingehalten werden. Dabei spielen die Größe des Unternehmens, die Branchenzugehörigkeit und die Art der Geschäftstätigkeit eine Rolle. Zudem sollen die Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Ziel ist es, dass mindestens 50% aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten bis 2020 diese Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Wird dieses Ziel nicht erreicht, will die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen prüfen. Der NAP enthält keine gesetzlichen Vorgaben. Allerdings sieht er bestimmte Prüfaufträge vor, so z. B. im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Hier weist der NAP zunächst auf bereits bestehende Instrumentarien wie die „Allianz für nachhaltige Beschaffung“, die [„Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern \(KNB\)“](#) und die von der Bundesregierung finanzierte Informationsplattform [„Kompass Nachhaltigkeit“](#) hin. Die KNB berät öffentliche Auftraggeber im Bereich nachhaltige Beschaffungen. Der Kompass enthält Informationen zu Nachhaltigkeitsiegeln und unterstützt öffentliche Beschaffer bei der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten. Der Prüfauftrag im öffentlichen Auftragswesen betrifft den Aspekt, inwieweit bei einer Novellierung des Vergaberechts verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte festgeschrieben werden können. Die Bundesregierung wird in einem Stufenplan darlegen, wie dieses Ziel erreicht werden kann.



Recht

OLG Köln: Auftragswertschätzung - einheitlicher Auftrag trotz verschiedener Bauabschnitte

Bei innerer Kohärenz und funktionaler Kontinuität in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ist von Gesamtauftrag auszugehen

Sachverhalt:

Im Rahmen einer zunächst nationalen öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A wurden Bagger- und Transportleistungen an einer Bundeswasserstraße ausgeschrieben. Der Auftraggeber hebt das Vergabeverfahren jedoch nach Vorliegen des Submissionsergebnisses auf. Er teilt mit, dass er beabsichtigt, die Leistungen nunmehr EU-weit nach VOB/A-EU auszuschreiben. Der erstrangige Bieter des Ursprungsverfahrens möchte die Aufhebung des Verfahrens nicht akzeptieren. Vor dem LG Bonn und später vor dem OLG Köln beantragt er den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Inhalt, dem Auftraggeber zu untersagen, ein erneutes Vergabeverfahren durchzuführen. Nach seiner Auffassung sei zur Berechnung des Auftragswertes lediglich auf den Wert der konkreten Leistung, mithin auf die Bagger- und Transportleistung abzustellen, nicht – wie vom Auftraggeber beabsichtigt – zusätzlich auf die Entsorgung von Baggergut.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Das OLG Köln stellt fest, dass der Auftraggeber zur Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung berechtigt gewesen sei, da wegen des wirtschaftlich-funktionalen Zusammenhangs der ausgeschriebenen Leistungen mit der weiteren Leistung zur Entsorgung des Baggerguts der Schwellenwert von 5,225 Mio. Euro netto insgesamt überschritten werde. Dies hat zur Folge, dass ein Vergabeverfahren nach EU-Recht durchzuführen ist. In seiner Begründung beschäftigt sich das OLG Köln mit der Bestimmung des § 3 VgV und führt aus, nach welchen Kriterien die Bestimmung des Auftragswerts zu erfolgen hat, wenn beabsichtigt ist, die Leistung in einzelnen Abschnitten zu vergeben. Nach der Gesetzesbegründung des § 3 Abs. 1 VgV (neue Fassung) sei eine – rechnerische - Aufteilung der Leistung nicht gerechtfertigt, wenn die Leistung, die aufgeteilt wird, im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweist. Im Rahmen einer funktionellen Betrachtungsweise sind sämtliche Leistungen auf das Bestehen organisatorischer, inhaltlicher, wirtschaftlicher sowie technischer Zusammenhänge zu prüfen. Einzelaufträge sind danach als einheitlicher Auftrag anzusehen und die Auftragswerte zu addieren, wenn zwischen diesen unter Zugrundelegung der Kriterien eine Verbundenheit festzustellen ist.

Praxistipp:

Mit Blick auf die Auftragswertschätzung und damit zusammenhängend die Vermeidung eines Verfahrens nach EU-Recht hilft es nicht, verschiedene Leistungsteile getrennt auszuschreiben. Vielmehr ist rechnerisch genauso vorzugehen, als wäre die Gesamtleistung in Lose aufgeteilt – d.h. die Auftragswerte der Einzelleistungen müssen addiert werden. Allenfalls kommt dann eine nationale Vergabe im Rahmen der 20%-Regelung des § 3 Abs.9 VgV in Betracht.

OLG Köln, Beschluss vom 24. Oktober 2016, Az.: 11 W 54/16

EuGH: Nicht jedes öffentliche beherrschte Unternehmen ist Inhouse-fähig

Dienstleistung für nicht beteiligten Auftraggeber ist Tätigkeit zu Gunsten Dritter!

Sachverhalt:

Die Vergabestelle, eine italienische Stadt, vergibt Abfallbewirtschaftungsleistungen direkt an eine Gesellschaft (G). Gesellschafter sind mehrere Gemeinden, u. a. die Vergabestelle. Vorlaufend hatten die beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, über G gemeinsam eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen auszuüben. Nach Vertragsschluss verpflichtet die Region Abruzzen G zur Bewirtschaftung der Abfälle einiger Gemeinden der Region, die ihrerseits nicht Gesellschafter von G sind. Hiergegen geht ein Mitbewerber von G gerichtlich vor. Das nationale Gericht legt die Sache dem EuGH vor, der insbesondere die entscheidungsrelevante Frage klären soll, ob bei der Beurteilung der Haupttätigkeit von G auch eine Tätigkeit berücksichtigt werden muss, die von einer nicht beteiligten Behörde zu Gunsten nicht beteiligter öffentlicher Einrichtungen auferlegt wird.

Urteil:

Der EuGH stützt die Position des Mitbewerbers. Demnach müssen Gebietskörperschaften, die nicht selbst an einem öffentlich beherrschten Unternehmen beteiligt sind, als Dritte im Sinne der "Inhouse"-Rechtsprechung eingestuft werden. Denn in dieser Konstellation besteht insoweit keinerlei Kontrollverhältnis zwischen den Gebietskörperschaften und dem Unternehmen. Die spezifische interne Verbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die nach der EuGH- Rechtsprechung eine Ausnahme vom Vergaberecht für "In-House"-Geschäfte rechtfertigt, fehlt. Daher ist es für die Annahme einer vergaberechtsfreien Inhouse-Konstellation unerlässlich, dass das beauftragte Unternehmen hauptsächlich für die Gesellschafter, die seine Anteile halten, tätig wird. Das nationale Gericht habe zu prüfen, ob die Tätigkeit des beauftragten Unternehmens für Dritte im Verhältnis zur Tätigkeit des AN für die Körperschaften, die Anteile am AN halten, als rein nebensächlich angesehen werden kann.

Praxistipp:

Die Entscheidung ist zum alten EU-Recht ergangen. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB neue Fassung regelt jetzt erstmals ausdrücklich die Voraussetzungen für die Annahme einer Inhouse-Konstellation. Das sog. „Wesentlichkeitskriterium“ wurde mit der neuen Regelung dahingehend konkretisiert, dass mehr als 80% der Tätigkeiten des kontrollierten Unternehmens Aufgaben betreffen müssen, mit denen es vom kontrollierenden Auftraggeber betraut wurde. Andernfalls fehlt es an einem für die Inhouse-Konstellation zwingenden Merkmal. In der Praxis herrscht dagegen

häufig die fehlerhafte Vorstellung, dass jedes rein öffentlich beherrschte Unternehmen von jedem beliebigen öffentlichen Auftraggeber direkt – d.h. ohne Vergabeverfahren – beauftragt werden kann, unabhängig davon, ob der Auftraggeber selbst beteiligt ist oder nicht.

EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2016 - [Rs. C-553/15](#)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

AUS DER EU

Neue Impulse für europäische Dienstleistungswirtschaft

Das Potential des europäischen Binnenmarktes soll nach Ansicht der EU-Kommission für Anbieter von Dienstleistungen auch zukünftig besser nutzbar gemacht werden. Der Dienstleistungssektor, der zwei Drittel der Wirtschaftsleistung der EU ausmacht bleibt hinter seinen Möglichkeiten zurück. Für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen und Freiberuflern bestehen noch Hindernisse die abzubauen sind. Die Kommission hat hierzu Vorschläge unterbreitet, die konkret vier Initiativen beinhalten:

- Ein vereinfachtes elektronisches Verfahren soll es Dienstleistern erleichtern, die notwendigen Verwaltungshandlungen für eine Dienstleistungstätigkeit im Ausland zu erfüllen. Dienstleistungserbringer haben damit künftig einen einzigen Ansprechpartner in ihrem Heimatland und in ihrer eigenen Sprache.
- Die Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der nationalen Vorschriften für reglementierte Berufe zur Sicherstellung eines einheitlichen und transparenten Vorgehens bei der Prüfung, vor Erlass nationaler Vorschriften für freiberufliche Dienstleistungen.
- Die Vorlage von Leitlinien für nationale Reformen bei der Reglementierung freier Berufe. Die Mitgliedstaaten werden danach aufgefordert, zu prüfen, ob die für diese freien Berufe geltenden Auflagen die von ihnen erklärten nationalen politischen Ziele erfüllen.
- Die Einführung eines verbesserten Meldeverfahrens für Entwürfe nationaler Rechtsvorschriften für Dienstleistungen. Nähere Informationen zu den Initiativen finden Sie [hier](#).

INTERNATIONAL

Firmeninformationsreise Internationale Finanzierungsinstitutionen

Deutsche Unternehmen, die Interesse haben, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in Schwellen- und Entwicklungsländern über die Weltbank und die Vereinten Nationen auszubauen, bietet sich die Möglichkeit bei einer Firmeninformationsreise Einblicke zu erhalten, wie sie sich erfolgreich an den Projekten und Programmen der internationalen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit beteiligen können. Die Unternehmen erhalten die Gelegenheit, in Washington Kontakte zu den relevanten Projektmanagern zu knüpfen. Die Firmeninformationsreise richtet sich gleichermaßen an Consultants, Planungs- und Ingenieurbüros, Dienstleister und Lieferanten und wird vom Delegierten der Deutschen Wirtschaft in Washington (RGIT) und der Deutsch-Amerikanische Handelskammer (AHK-USA) in New York gemeinsam angeboten. Sie findet in der Zeit vom 20. bis 22. Februar 2017 statt. Die Weltbankgruppe sowie die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB) finanzieren jährlich eine Vielzahl unterschiedlicher Projekte, die ein breites Themenspektrum abdecken: Bildung, Energie, Stadtentwicklung, Gesundheit, Verwaltungsreformen. Im Haushaltsjahr 2016 hat allein die Weltbank über 45 Milliarden US-Dollar für Projektkredite, Zuschüsse, Beteiligungen und Garantiezusagen an Entwicklungs- und Schwellenländer aufgewendet. Die Organisationen der Vereinten Nationen haben 2015 Waren und Dienstleistungen im Wert von über 17 Milliarden US-Dollar erworben. Um bei den Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen regionalen Entwicklungsbanken mitzubieten, sind Kenntnisse über die interne Funktionsweise der Institutionen, Kontakte zu den Fachmitarbeitern der Bank sowie ein Verständnis der zum Teil komplexen Vergaberichtlinien nötig. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

App „S-weltweit“- gebündeltes Wissen zu Auslandsmärkten stets verfügbar

Die kostenlose App „S-weltweit“ der Sparkassen Finanzgruppe bietet Unternehmen jederzeitigen Zugriff auf Informationen zu über 150 Ländern wie, aktuelle Devisenkurse, Länderrisiken, interkulturelle Guides, Reiseinformationen, regelmäßige News und Termine, Verlinkung zu Notfallnummern, deutschen Vertretungen im Ausland und Geschäftspartnervermittlung. Letztere führt zu den deutschen Übersetzungen ausländischer Kurzprofile, die innerhalb der KooperationsAG des deutschen EEN erstellt werden. Bei positiver Entwicklung der Anfrage erfolgt die vereinbarte Weiterleitung an die entsprechenden regionalen EEN-Vertreter im deutschen Netzwerk. Aktuell gibt es kein vergleichbares Angebot in einer App. Die umfangreichen Informationen müssen sonst aus einer Vielzahl einzelner Webangebote zusammengestellt werden. Dank intuitiver Bedienbarkeit sparen Firmeninhaber und -mitarbeiter wertvolle Zeit. Die App steht ab sofort kostenlos zum Download für Apple iOS im Apple AppStore und für Android im Google-Play-Store zur Verfügung. <http://www.countrydesk.de/s-weltweit-app/s-weltweit.html>.



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn

Ab 1. Januar 2017 beträgt der bundesgesetzlich geregelte Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz 8,84 Euro brutto je Zeitzunde. Dies führt zu einer Abweichung vom vergabespezifischen Mindestentgelt im Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) von 8,50 Euro brutto pro Zeitzunde. Der bundesgesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Daher ist bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Baden-Württemberg ab 1. Januar 2017 übergangsweise der bundesgesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro brutto je Zeitzunde anzuwenden. Es wird angestrebt, durch eine Änderung des Landestarifreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) das vergabespezifische Mindestentgelt im LTMG dauerhaft an die Vorgaben und Höhe des bundesgesetzlichen Mindestlohns zu koppeln. Die Servicestelle Landestarifreue- und Mindestlohngesetz informiert auf ihrer [Internetseite](#), sobald die Änderung erfolgt. Dort sind zudem die aktuellen Muster für die Verpflichtungserklärungen in Vergabeverfahren zu finden. Weitere Informationen erteilen die Mitarbeiter der Servicestelle unter servicestelle_itmg@rps.bwl.de.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005 - 1540

Bayern: Leitfaden für Öffentlich-Private Partnerschaften in Bayern

In der Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit privaten Partnern im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP oder PPP) sieht Bayerns Innen- und Bauminister Joachim Herrmann eine sehr gute Möglichkeit, dringend anstehende Bauprojekte schneller zu realisieren. Deshalb hat das Innenministerium gemeinsam mit Vertretern aus Kommunen, Banken und Wirtschaft einen Leitfaden erarbeitet, der die bayerischen Kommunen bei ihren Projekten unterstützen soll. Aufgezeigt werden sollen dabei sowohl die Chancen als auch Risiken, abhängig von den unterschiedlichen Vertragsmodellen. Der Leitfaden erläutert die Grundlagen von PPP und stellt erfolgreiche Projekte der letzten zehn Jahre in Bayern vor. Er enthält einen neu entwickelten PPP-Eignungstest, der den Kommunen als Entscheidungshilfe beim Einstieg in ein Projekt dienen soll. Die oberste Baubehörde berät Kommunen bei der Durchführung ihrer PPP-Projekte. Bisher haben bereits mehr als 150 bayerische Kommunen dieses Angebot in Anspruch genommen. Die Kommunen können sich im Rahmen des Kommunalen Forum PPP zu austauschen. Der Leitfaden und weitere Informationen zu PPP sind im Internet unter www.ppp.bayern.de abrufbar. Die PPP-AG Bayern ist unter ppp@stmi.bayern.de erreichbar.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 - 3172

Berlin: Vergabe prominentes Thema im Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung von SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/Die Grünen spielt das Thema „Vergabe“ eine nicht zu vernachlässigende Rolle – hier hat man sich viel vorgenommen! So will die Koalition „das Berliner Vergabegesetz und die Vergabe öffentlicher Aufträge nutzen, um im Rahmen des rechtlich Zulässigen

eine nachhaltige, an ökologischen, sozialen und geschlechtergerechten Kriterien ausgerichtete wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen“. Die Koalition prüfe insoweit die Verknüpfung großer Investitions- und Sanierungsprogramme mit beschäftigungspolitischen Maßnahmen. Ebenso solle geprüft werden, wie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gezielt Langzeiterwerblose und Geflüchtete in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden könnten. Doch damit nicht genug: „Mit dem LADG (Landes-Antidiskriminierungsgesetz) wird eine Verpflichtung zu Gleichbehandlung und Diversity-Mainstreaming bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährung staatlicher Leistungen an Private eingeführt“. Wenn wirtschaftlich sinnvoll, werde in kleinen Losen ausgeschrieben, um regionalen kleinen und mittleren Unternehmen die Teilnahme zu ermöglichen. Die Vergabepolitik werde der Leitlinie „öffentliches Geld nur für gute Arbeit“ folgen. Weiterhin werde die Koalition „die Möglichkeiten über öffentliche Vergabepolitik Innovation zu befördern, verstärkt nutzen und die Vergabestellen entsprechend qualifizieren und prüfen, wie Innovationskriterien verbindlicher gefasst werden können, möglicherweise durch eine (...) Änderung des Haushaltsrechts, die ermöglicht, noch nicht am Markt erprobte Produkte und Dienstleistungen zu verwenden („Experimentierklausel“)“. Die Einführung der E-Vergabe solle gemeinsam mit den Kammern, Innungen und Verbänden vorbereitet und mit Weiterbildungsangeboten begleitet werden. Damit solle besonders kleinen und mittleren Unternehmen eine Teilnahme an Ausschreibungen erleichtert werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14

Mecklenburg-Vorpommern: Neuer Wertgrenzenerlass seit 01.01.2017 in Kraft

Ein neuer Wertgrenzenerlass für Mecklenburg-Vorpommern (WGE) wurde am 27.12.2016 im Amtsblatt für M-V Nr. 52 auf Seite 1144 veröffentlicht. Der WGE wurde am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt und gilt bis zum 31.12.2018. Eine wesentliche Änderung des neuen WGE ist, dass eine Zubenennung potentieller Bieter durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. ab dem 01.01.2017 nicht mehr vorgeschrieben ist. Den neuen WGE finden Sie unter: <http://abst-mv.de/pdf/Wertgrenzenerlass-MV-2017.pdf>

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/617381 - 17

Schleswig-Holstein: Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Vergaberecht

Das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein hat mit Datum 13.01.17 den Vergabestellen des Landes Hinweise zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Vergaberecht gegeben. Anlass für diese Hinweise ist der Entwurf des Landesaktionsplans Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Ministerium weist darauf hin, dass Vergabestellen an verschiedenen Stellen des Vergabeverfahrens die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen können und listet die vergaberechtlich zulässigen Möglichkeiten auf. Zudem wird die besondere Stellung der Werkstätten für behinderte Menschen im Wettbewerb (um öffentliche Aufträge) erläutert. Das Schreiben finden sie unter:

http://abst-mv.de/pdf/WiMi_SH_Merkblatt_Behinderte.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel. 0431/79865130



Seminare der Auftragsberatungsstelle M-V e.V.

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die Seminarthemen des 1. Halbjahres 2017. Wir freuen uns bereits heute, wenn wir Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen dürfen:

1. „Aktuelles Vergaberecht 2017“ - ausgebucht -
am Donnerstag, dem 26.01.2017
in der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Hauptverwaltungssitz Rostock
2. „Aktuelles Vergaberecht 2017“ - ausgebucht -
am Donnerstag, dem 02.02.2017
in der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
3. „Aktuelles Vergaberecht 2017“ - ausgebucht -
am Donnerstag, dem 23.02.2017
in der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
4. „VOB-Bieterseminar – Chancen, Risiken und Tipps“
am Donnerstag, dem 23.03.2017
in der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Hauptverwaltungssitz Rostock
5. „Vergabe freiberuflichen Dienstleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte nach der Vergabeverordnung (VgV) und der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes in M-V (VgG M-V)“
am Donnerstag, dem 20.04.2017
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
6. „Verhandlungsvergaben nach der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für den Liefer- und Dienstleistungsbereich sowie die freihändige Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A“
am Donnerstag, dem 04.05.2017,
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
7. „Grundlagenseminar für öffentliche Auftraggeber und Zuwendungsempfänger zur rechtssicheren Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungs-aufträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Verwaltungsvorschriften für Mecklenburg-Vorpommern --- Zwei Tage Intensivlehrgang“
am Mittwoch, dem 17.05. und Donnerstag, dem 18.05.2017,
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
8. Dokumentationspflichten für öffentliche Auftraggeber, freiberuflich Tätige und Zuwendungsempfänger
am Donnerstag, dem 15.06.2017,
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock